

**Zweite Änderungssatzung zur Satzung (Betriebsordnung)
für die Feuerbestattungsanlage der Stadt Bochum**

vom 14. Dezember 2006

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der jetzt geltenden Fassung (SGV.NRW.2023) und des § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313/SGV.NRW 2127) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1

Inanspruchnahme und Betriebsführung

- (1) Die Feuerbestattungsanlage dient der Einäscherung von verstorbenen Personen, gleichgültig ob sie vor ihrem Ableben Einwohner der Stadt Bochum waren oder nicht.
- (2) Für den Betrieb der Feuerbestattungsanlage ist der Betriebsleiter verantwortlich.

§ 2

Leicheneinlieferung

- (1) Verstorbene, die feuerbestattet werden sollen, sind beim Hauptfriedhof einzuliefern. Leichen werden nur angenommen, wenn der Einlieferer sich ausweist und die Identität der Leiche zweifelsfrei nachgewiesen wird. Die Identität der Leiche ist durch die Sterbeurkunde oder Bescheinigung nach § 39 des Personenstandsgesetzes nachzuweisen.
- (2) An jedem Sarg muss sichtbar ein Firmenschild des Bestattungsunternehmens angebracht sein, auf dem Vor- und Familienname, Geburts- und Sterbetag des Verstorbenen deutlich in Druckbuchstaben vermerkt sind. Leichen, die ohne Sarg eingeliefert werden, sind durch ein Fußband mit entsprechender Namensbezeichnung zu kennzeichnen.
- (3) In das Leicheneinlieferungsbuch ist jede Einlieferung mit folgenden Angaben zu vermerken:
 1. Zu- und Vorname des Verstorbenen;
 2. Name (Firma) des Bestattungsunternehmens;
 3. Tag und Uhrzeit der Einlieferung.

Der Betriebsleiter oder sein Beauftragter und der Einlieferer haben die Richtigkeit dieser Angaben durch Unterschrift zu bestätigen.

- (4) Für die Behandlung von verstorbenen Personen, welche an einer ansteckenden Krankheit gestorben sind, gelten die hierzu erlassenen besonderen gesetzlichen Bestimmungen. Das Öffnen der Särge ist in diesen Fälle nicht gestattet.

- (5) Leichen sind ohne Wertgegenstände einzuliefern. Für Wertgegenstände, die sich in einem Sarg befinden, wird von der Stadt Bochum keine Haftung übernommen; sie werden mit verbrannt. Maßnahmen aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anordnung bleiben unberührt.
- (6) Verstöße gegen die Absätze 2 bis 4 führen zur Zurückweisung des Sarges.

§ 3 Särge

- (1) Zur Einäscherung eingelieferte Särge müssen aus Vollholz und frei von unverbrennbaren Materialien sein. Leicht entflammbare Lacke sind verboten. Außerdem müssen alle der Grundierung folgenden Beschichtungen der Sargoberfläche frei von Nitrocellulose, PCB oder PVC-haltigen und formaldehydabspaltenden Bestandteilen sein.
- (2) Die Särge müssen genügend fest gearbeitet und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist. Die saugfähige, aus verrottbarem Material hergestellte Einlage, mit der der Sargboden zu bedecken ist, um austretende Flüssigkeit aufzufangen, muss eine wasserdichte Schicht haben, die sich an die Wände des Sargbodens mindestens 10 cm hoch wannenförmig anlegt. Die übrige Sargausstattung sowie die Totenkleidung müssen aus verrottbaren Materialien (kein Kunststoff wie PVC, PCB o.ä.) sein und eine rauch- und geruchsfreie Verbrennung gewährleisten. Zur Sarg- und Leichenhygiene darf kein Mittel verwendet werden, das Paradichlorbenzol oder halogenorganische und schwermetallhaltige Stoffe enthält. In den Sarg dürfen nicht eingebracht werden: Sägemehl, Sägespäne, dicht gelagertes Papier wie Bücher oder Zeitungen, nicht brennbares Material.
- (3) Folgende Maße der Särge dürfen aus einäscherungstechnischen Gründen nicht überschritten werden:

Länge:	205 cm
Breite:	75 cm
Höhe:	72 cm (ausschließlich etwaiger Füße)
- (4) Särge, die den vorgenannten einäscherungstechnischen Erfordernissen gerecht werden, müssen mit der vom Bundesverband der Sargindustrie e.V. (BvSI) herausgegebenen einheitlichen Kennzeichnung (entsprechend der Richtlinie VDI 3891) oder durch eine andere von der Stadt ausdrücklich anerkannten Kennzeichnung versehen sein.
- (5) Auf Verlangen des Betriebsleiters ist bei der Einlieferung des Verstorbenen eine Bescheinigung darüber vorzulegen, dass die Einsargung und die verwendeten Materialien den Vorschriften der Satzung entsprechen.
- (6) Verstöße gegen die Absätze 1 bis 5 führen zur Zurückweisung des Sarges; bei Verstößen gegen Abs. 2 werden dem einliefernden Bestatter die tatsächlich anfallenden Aufwendungen in Rechnung gestellt.
- (7) In begründeten Fällen sind Ausnahmen von § 3 Abs. 1 und 4 zulässig.

§ 4 Einäscherung

- (1) Die Feuerbestattung ist unverzüglich nach der Einlieferung des Verstorbenen anzumelden. Die nach dem Bestattungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) erforderlichen Unterlagen sind unverzüglich nach der Einlieferung bei der Stadt vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Einäscherung bestimmt der Betriebsleiter.
- (3) Die Einäscherung darf erst vorgenommen werden, wenn die behördliche Genehmigung vorliegt.
- (4) Die Einäscherung ist würdig zu gestalten.
- (5) Leichen werden mit den Särgen eingeäschert, in denen sie eingeliefert worden sind. Wird eine Leiche aus zwingendem Grund in einem Sarg eingeliefert, der nicht dieser Satzung entspricht, so muss die Leiche vom Einlieferer - im Auftrag des zur Bestattung Verpflichteten - in einen vorschriftsmäßigen Sarg umgebettet werden. Der Sarg, in dem die Leiche eingeliefert wurde, ist vom Einlieferer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.
- (6) Die Leichen eines totgeborenen oder während der Geburt verstorbenen Kindes und seiner bei der Niederkunft verstorbenen Mutter können zusammen eingeäschert werden. Verstorbene, die bereits erdbestattet waren, müssen vor der Einäscherung vom gerichtsmedizinischen Institut zwecks Freigabe begutachtet werden. Es ist ein neuer Sarg zu verwenden.
- (7) Vor der Einführung des Sarges in den Einäscherungssofen ist an dem Sarg ein feuerfestes Kennzeichen anzubringen, auf welchem die Nummer der Eintragung im Einäscherungsverzeichnis und der Name der Einäscherungsanlage deutlich sichtbar sind.

§ 5 Behandlung von Aschen

- (1) Nach der Einäscherung ist die Asche dem Einäscherungssofen zu entnehmen und die Einäscherungskammer sorgfältig zu reinigen.

Ist die Asche abgekühlt, ist sie von Metallteilen zu befreien und mit dem unversehrten Kennzeichen in einem amtlich zu verschließenden Behältnis (Aschenkapsel) zu sammeln. Das Behältnis ist gem. § 15 Abs. 5 BestG NRW dauerhaft zu versiegeln.
- (2) Der Behältnisdeckel muss aus dauerhaftem Material bestehen und in gravierter Schrift folgende Angaben tragen:
 1. Die mit dem Einäscherungsverzeichnis und dem Kennzeichen in der Asche übereinstimmende Einäscherungsnummer,
 2. Zu- und Vorname des Verstorbenen,
 3. Geburts- und Todestag,
 4. Einäscherungstag und Ort.

§ 6 Einäscherungsverzeichnis

Über die Einäscherungen ist ein Bestattungsbuch nach § 5 des BestG NRW zu führen.

§ 7 Bestattung von Aschenkapseln

- (1) Die Überführung von Aschenkapseln richtet sich nach § 15 BestG NRW. Die Aschenkapseln sind bis zur Bestattung oder Überführung unter Verschluss aufzubewahren.
- (2) Soll die Aschenkapsel auf offener See oder auf einem Friedhof bestattet werden, der nicht unter der Verwaltung der Stadt Bochum steht, ist die Vorlage einer Bescheinigung des Seebestattungsunternehmens oder des Aufnahmefriedhofes erforderlich.

§ 8 Anonymes Gräberfeld für Urnensammelbestattungen

Auf dem Hauptfriedhof ist ein Gräberfeld direkt dem Betrieb Krematorium Bochum zugeordnet. Auf dem Feld ist es nicht gestattet, irgendwelchen Blumenschmuck o. ä. abzulegen. Ablageflächen sind nicht vorgesehen.

§ 9 Entgelte

Für die Benutzung der Feuerbestattungsanlage werden Entgelte nach der jeweils geltenden Entgeltordnung der Stadt Bochum erhoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bochum, 14. Dezember 2006
Die Oberbürgermeisterin

Dr. Ottilie Scholz